



Traktandenbericht

12. Gesundheit: Neue Regelungen im Tax-Reglement stationäre Pflege – Orientierung und Grundsatzentscheid

Ausgangslage

Das bestehende Taxordnungs-Reglement soll auf Wunsch der GSA hin in den Bereichen «Eintrittsgebühren» sowie im Bereich «ungedekte Bewohnerkosten» angepasst werden. Im Zuge von Vorgesprächen zwischen dem Kanton (GESA), der GSA und dem VSEG wurden diese beiden Punkte kritisch diskutiert. Hierbei handelt es sich um folgende Anliegen:

Änderungsantrag GSA

Art. 4.1 Eintrittsgebühr / Art. 7.1 Austrittsgebühr

Die aus unserer Sicht korrekte Zuweisung zur Hotellerietaxe führt dazu, dass die Kostenunterdeckung der meisten Heime im Bereich der Hotellerie etwas kleiner wird und dadurch die bestehende Zweijahreslücke für die Heime dadurch etwas kleiner wird.

Aktuell wird die Eintritts- und Austrittspauschale auf das Konto 6580 übrige Leistungen an Heimbewohner auf die Kostenstelle 030 Verwaltung verbucht (Kontierungsrichtlinien Curaviva). Neu müsste die Pauschale auf ein separates Konto im Hauptertrag verbucht werden. Der RRB spricht regulatorisch eher dafür dies nicht als eigentliche Pensionstaxe zu behandeln. Wichtig ist eher die betriebswirtschaftliche Zuordnung (beispielsweise 6005 Ein- Austrittspauschale auf die Kostenstelle 220 Pension).

Diese veränderte Buchungsrichtlinie bedeutet für die Heime folgende Änderung:

Die Pauschale steht in direktem Zusammenhang mit dem Aufenthalt sowie mit pensions- und hotellerienahen Leistungen und ist daher nicht als sonstige Bewohnerleistung bzw. Verwaltungsleistung zu erfassen.

Folge: Bei direkter Buchung auf 220 Pension bleibt die Ein-/Austrittspauschale grundsätzlich zu 100 % in Pension und geht nicht mehr zu 74/26 % in KVG/Betreuung mit. Für Bewohnende, welche Ergänzungsleistungen beziehen, müssen die Gemeinden 3/8 der Kosten übernehmen.

Art. 8.1 Übernahme ungedeckte Bewohnerkosten

Der Wert ungedeckter Kosten im Todesfall liegen heute bei rund 470'000 CHF pro Jahr. Ungedekte Kosten bei einem Heimaustritt (d.h. kein Todesfall) sind deutlich seltener, da viele Kurzaufenthaltende „Selbstzahler“ sind und wieder zurück zur gewohnten Wohnumgebung (Haus / Wohnung) kehren (Erfahrungswert: Verhältnis ca. 10%-15% zu unbezahlten Rechnungen im Todesfall). Für die betroffenen Heime ist aber jeder Fall sehr ärgerlich, da sie Leistungen erbracht haben, die nicht vergütet werden!

Ein Depot für Kurzaufenthalter einzuführen wäre aber unverhältnismässig und entgegen unseren bisherigen Diskussionen; daher ist die Angleichung an die Regelung im Todesfall sinnvoll.

Zusatzabklärungen durch GESA

- **Art. 4.1 Eintrittsgebühr / Art. 7.1 Austrittsgebühr:**

Gemäss SOMED-Statistik gibt es im Kanton SO pro Jahr ca. 2'000 Eintritte (Lang- und Kurzzeit) und somit auch ca. 2'000 Austritte. Wenn ich keinen Überlegungsfehler mache und 4'000 Ein-/Austritte mit der Gebühr von maximal CHF 500 multipliziere, dann macht das insgesamt CHF 2'000'000 (pro Jahr) an Erlösen für die Heime, die (im Falle der buchhalterischen Behandlung der Ein-/Austrittsgebühr als «einmalige Hotellerietaxe») zur Taxfindung nicht mehr von den Pensionskosten (Hotellerie und Betreuung) abgezogen würden. D.h. über alle Heime im Kanton SO würden sich die Pensionskosten um CHF 2'000'000 pro Jahr erhöhen. Mir liegen keine harten Zahlen zur Verteilung zwischen Selbstzahlern und EL-Bezüglern vor, aber wenn man ein Verhältnis von 80% Selbstzahler zu 20% EL-Bezüglern annimmt, **würden sich die EL-Kosten für die Gemeinden um CHF 400'000 pro Jahr erhöhen. Wenn man von einem höheren Anteil an EL-Bezüglern ausgeht, steigen die zusätzlichen Kosten der Gemeinden entsprechend. So wären es z.B. bei 40% EL-Anteil CHF 800'000 pro Jahr.**

- **Art. 8.1 Übernahme ungedeckter Bewohnerkosten (Pensionstaxe und Patientenbeteiligung Pflege):**

Bei diesem Punkt (Einbezug von nicht-todesfallbedingten Austritten, v.a. nach Kurzeitaufenthalten) waren wir uns bei der Besprechung vom 16.03.2026 grundsätzlich einig. 2025 betrug die Belastung durch Verlustscheine (nach Todesfall) für die Gemeinden (per Lastenausgleich) ca. CHF 470'000. Gemäss Marcos Erläuterungen würden durch Zahlungsausfälle bei nicht-todesfallbedingten Austritten noch 10-15% dazukommen. D.h. es wäre **für die Gemeinden mit zusätzlichen Restkosten von ca. CHF 50'000-75'000 pro Jahr** zu rechnen.

Antrag

Dem VSEG-Vorstand wird beantragt:

1. Auf Art. 4.1 Eintrittsgebühren bzw. auf die neue Buchungsregelung zu Lasten der Gemeinden ist nicht einzutreten / ist einzutreten bzw. zu genehmigen.
2. Auf Art. 8.1 Übernahme ungedeckter Bewohnerkosten ist einzutreten bzw. zu genehmigen.
3. Vollzug durch die VSEG-Geschäftsstelle.

Obergerlafingen, 14. November 2024/BLUM

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN